
Handout zur Schwerpunktschulung: Konzepterstellung

nach KBBG (Stand 07.11.2022)

Die pädagogischen Anforderungen/ Erfordernisse werden im Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kinder (Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz) im § 10 bis § 13 geregelt. Die Landesregierung hat erforderlichenfalls durch Verordnungen nähere Bestimmungen zu diesem Unterabschnitt zu treffen (§ 13 Durchführungsbestimmungen). In der Verordnung über die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindgruppen wird näheres geregelt.

1. Pädagogische Anforderungen

1. Unterabschnitt

Pädagogische Erfordernisse

§ 10

Bildungs- und Betreuungsarbeit

(1) Die Bildungs- und Betreuungsarbeit ist auf der Grundlage der Erkenntnisse der Bildungswissenschaften, insbesondere der Elementar- und Frühpädagogik, der Gehirn- und Lernforschung und der inklusiven Pädagogik unter Berücksichtigung der einschlägigen Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Kinderheilkunde durchzuführen. Soweit sich dies aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen ergibt, sind spezifische pädagogische Grundlagendokumente anzuwenden. Im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsarbeit ist auf die Bedürfnisse von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oder mit besonderen Begabungen besonders Rücksicht zu nehmen. Zudem sind, insbesondere unter den Aspekten Bewegung und Ernährung, geeignete Maßnahmen zur Gesundheitsförderung zu treffen. Das Angebot von Mahlzeiten soll sich an aktuellen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren und nach Möglichkeit regionale, saisonale und biologische Lebensmittel enthalten; auf besondere, gesundheitlich begründete Bedürfnisse der Kinder ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Planung, Organisation und Durchführung der frühkindlichen und außerschulischen Bildung und der Betreuung sowie die Reflexion der Bildungs- und Betreuungsarbeit obliegt den pädagogischen Fachkräften. Sie sind bei der Besorgung dieser Aufgaben durch die Assistenzkräfte zu unterstützen, die unter ihrer Anleitung tätig werden. Die pädagogischen Fachkräfte haben sich auf der Grundlage kontinuierlicher Beobachtungen der Kinder mit Sorgfalt auf die tägliche Bildungs- und Betreuungsarbeit vorzubereiten; dies gilt nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch für Assistenzkräfte.

(3) Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte, die an einer Schulung gemäß § 19 Abs. 3 teilgenommen haben, sind berechtigt, die notwendigen einfachen pflegerischen Hilfstätigkeiten, wie beispielsweise die Verabreichung von Medikamenten, nach Maßgabe einer schriftlichen ärztlichen Anordnung durchzuführen.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte haben Kinder in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit mit einzubeziehen; insbesondere ist ihnen entsprechend ihrem Entwicklungsstand Gelegenheit zu geben, eigene Standpunkte zu entwickeln und einzubringen.

(5) Um eine erfolgreiche Bildungs- und Betreuungsarbeit zu gewährleisten, haben pädagogische Fachkräfte, allenfalls unter Heranziehung der Assistenzkräfte, regelmäßigen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Es sind beispielsweise Elternabende durchzuführen und in Einzelgesprächen die individuelle Entwicklung des Kindes mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern.

§ 11

Frühkindlicher und außerschulischer Bildungsauftrag

(1) Im Rahmen der frühkindlichen Bildung in Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen werden die Kinder unter Berücksichtigung frühkindlicher Lernformen in ihrer körperlichen, seelischen, kognitiven, sprachlichen, ethischen und sozial-emotionalen Entwicklung altersgemäß und mit Rücksicht auf den individuellen Entwicklungsstand begleitet und unterstützt. Durch entsprechende Werteerziehung sind die Kinder zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung und Sprache offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen. In Kindergartengruppen werden die Kinder überdies zur Vorbereitung auf den Schulbesuch insbesondere in ihrer Fähigkeit des Erkennens und Denkens, der Lernfähigkeit und der Lernbereitschaft begleitet und unterstützt; einen wesentlichen Aspekt dabei bildet die Förderung der Bildungssprache Deutsch, um eine Teilnahme am schulischen Unterricht zu ermöglichen.

(2) Die außerschulische Bildung in Schulkindgruppen hat die schulische Bildung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen; Abs. 1 erster und zweiter Satz gilt sinngemäß. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine alters- und entwicklungsgemäße Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

Verordnung der Landesregierung über die Bildungs- und Betreuungsarbeit

In der Verordnung werden folgende Inhalte näher geregelt:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Grundsätze der Bildungs- u. Betreuungsarbeit einschließlich frühe sprachliche Förderung

§ 3 Pädagogische Grundlagendokumente

§ 4 Bildungsbereiche

§ 5 Planung u. Dokumentation der Bildungs- und Betreuungsarbeit, Reflexion, Bildungspartnerschaft mit Erziehungsberechtigten

§ 6 Instrumentarien zur Erhebung des Entwicklungsstandes

§ 7 Feststellung des Sprachförderbedarfs nicht angemeldeter Kinder

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

2. Definition zum pädagogischen Konzept

KONZEPT- Duden: Konzept, das skizzenhafter, stichwortartiger Entwurf, Rohfassung eines Textes, einer Rede o. Ä.; Quelle: (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Konzept> (Stand 21.07.2022, 15:55 Uhr))

3. Konzeptionelle Inhalte nach dem KBBG

§ 12 Pädagogisches Konzept

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsqualität ist vom Rechtsträger unter Einbindung der pädagogischen Fachkräfte ein pädagogisches Konzept zu erstellen und aktuell zu halten. Darin sind unter Berücksichtigung der Ziele (§ 2) und Grundsätze (§ 3) sowie der weiteren Vorgaben dieses Gesetzes auf Basis aktueller elementarpädagogischer Standards die Grundlagen für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung festzulegen.

Einarbeitung der pädagogischen Grundlagendokumente und der gesetzlichen Vorgaben (Aufzählung der GLD und Bezug nehmen auf das KBBG)

Link: https://vorarlberg.at/-/paedagogische_informationen

Das pädagogische Konzept dient sowohl der Sicherung als auch der Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsqualität in der jeweiligen Einrichtung.

Es stellt die gemeinsame Arbeitsgrundlage dar und beschreibt auf Basis der gesetzlichen Vorgaben und elementarpädagogischen Standards die Rahmenbedingungen für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in der elementarpädagogischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Die aktuellen elementarpädagogischen Standards ergeben sich einerseits aus den pädagogischen Grundlagendokumenten nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik und andererseits aus den aktuellen Erkenntnissen der einschlägigen Wissenschaften (insbesondere der Bildungswissenschaften und der inklusiven Pädagogik). Im Abs. 1 lit. a bis h werden die wesentlichen Mindestinhalte des pädagogischen Konzeptes festgelegt.

Konzeptentwicklung ist ein laufender Prozess.

a) Organisationsstruktur:

Nach lit. a hat das pädagogische Konzept Festlegungen zur Organisationsstruktur der betreffenden Einrichtung zu enthalten. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Festlegungen zu den in der Einrichtung geführten Gruppenformen, zur alterserweiterten Führung von Gruppen, zu Gruppengrößen, Öffnungszeiten oder zur Personalstruktur usw. zu treffen sein.

Mögliche Inhalte:

- Ausgangslage (Sozialraumanalyse)
- Kontaktdaten der Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Ansprechpersonen)
- Kontaktdaten der Träger (Adresse, Telefonnummer, Ansprechpersonen)
- Anmeldung, Tarife (Homepage)
- Vorstellung Team (Organigramm, Ausbildung)
- Öffnungszeiten
 - Tagesablauf (tabellarisch anführen)
 - Angaben zu Schließzeiten
 - Gruppen (Anzahl und Art der Gruppe)
 - Gesetzliche Grundlagen anführen (KBBG, Grundlagendokumente)
 - Auflistung der Räumlichkeiten (keine detaillierte Beschreibung)

b) der pädagogischen Prozesse (z.B. Gestaltung der Eingewöhnungszeit und der Erholungsphasen, Inklusion von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, inhaltliche Schwerpunkte usw.):

Weiters sollen nähere Festlegungen zu pädagogischen Prozessen wie etwa der Gestaltung der Eingewöhnungszeit und der Erholungsphasen, der Inklusion von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf,

von Kindern aus anderen Kulturen usw. getroffen werden (lit. b). In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch auf besondere pädagogische Herausforderungen – etwa bei der Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen – einzugehen sein.

Mögliche Inhalte:

Pädagogische Orientierung:

- Tagesablauf (Übergänge beschreiben, Rituale für Begrüßung, Verabschiedung, Jause)
- Bild vom Kind
- Rollenverständnis der PädagogInnen
- Bildungsprinzipien und – Verständnis (Sichtbarkeit der Prinzipien)
- Beobachtung, Dokumentation, Interpretation, Planung der pädagogischen Arbeit (Förderplanung, Ko-Konstruktiver Ansatz, VBB)
 - Bildungsbereiche
 - Kompetenzverständnis
- Rahmenbedingungen
- Pädagogische Ausrichtung (Schwerpunkt, Bsp. Montessori, Malatelier, Naturgruppe, Bewegungseinrichtung...)
- Regeln, Rituale und Strukturen (Begrüßung, Verabschiedung, Jause, Aufräumritual, Geburtstagsfeier)
- Feste im Jahreskreis
- Transitionen (Beschreibung der Eingewöhnung, Übergänge...)
- Bildungspartnerschaften (Eltern, externe Fachkräfte, Kooperationen, lokale Vernetzung, ...)
- Qualitätsentwicklung (Fortbildungen, Elternevaluierung, Evaluierung, ...)
- Sprache (Durchführung der Sprachförderung und Bildung, BESK KOMPAKT)
- Inklusion (Vielfalt, Diversität, ...)

c) der Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, einschließlich eines Bewegungs- und Ernährungsplans:

Darüber hinaus hat das pädagogische Konzept Aussagen darüber zu enthalten, welche Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Einrichtung getroffen werden. Dabei ist im Rahmen eines Bewegungs- und Ernährungsplans darzustellen, welche spezifischen Maßnahmen hinsichtlich Bewegung und Ernährung bzw. auf welche Art und Weise diese Maßnahmen im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsarbeit umgesetzt werden sollen (lit. c).

Mögliche Inhalte:

Ernährung:

Mögliche Inhalte eines Verpflegungskonzeptes:

- Werte und Einstellungen des Kindergartens zu Essen und Trinken
- Speisen- und Getränkeangebot
 - Einhaltung von Empfehlungen bei Jause(n) und Mittagessen
 - Beachten von besonderen Bedürfnissen
 - Mögliche Grenzen der Verpflegung
- Rahmenbedingungen
 - Am Beispiel Mittagessen:
 - An- und Abmeldungen zu Mittagessen
 - Verpflegungssystem beim Mittagessen
 - Raumsituation

- Abläufe
 - Essenssituationen
 - Rituale und Tischkultur
 - Betreuung während des Essens, z. B. Pädagogin/Pädagoge isst mit den Kindern
 - Besondere Anlässe, z. B. Feste feiern
- Nachhaltigkeit
 - Stellenwert regionaler, saisonaler und biologischer Lebensmittel
 - Umgang mit Lebensmittelabfällen
- Kommunikation
 - Verpflegungsbeauftragte/-beauftragter, Verpflegungsausschuss
 - Lob und Beschwerdemanagement
 - Kommunikation mit Eltern

Die Aufzählung ist als Beispiel zu sehen und soll individuell angepasst werden.

(vgl. *Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (2022): Qualitätsstandard für die Verpflegung im Kindergarten, S.62; <https://www.sozialministerium.at/>*)

Bewegung:

Gestaltung des Alltags mit Bewegung zur Gesundheitsprävention und Entwicklungsförderung

Mögliche Inhalte eines Bewegungskonzeptes:

- Räumliche Gestaltung: veränderbare Spielräume und Materialien
- Freigewählte, situative Bewegungsaktivitäten -> selbstständiges Tun (Bewegungsbaustelle, Bewegungslandschaft ...)
- Pädagogisch geplante und geleitete Bewegungserziehung (unterschiedliche Zugänge: Tanz, Bewegungsparcours, Rhythmik, Sportarten kennenlernen, Alltagsmaterialien...)
- Lebensraum Natur (Aktivitäten ins Freie verlegen)

d) der Maßnahmen zum Schutz der Kinder:

Im Zuge der Festlegung von Kinderschutzmaßnahmen (lit. d) wird sich die betreffende Einrichtung mit möglichen Risiken für Kinder in ihrem Angebot auseinandersetzen. Auf dieser Grundlage sollen in weiterer Folge geeignete Maßnahmen zur Minimierung der identifizierten Risiken festgelegt werden. Dabei wird es sich einerseits um präventive Maßnahmen handeln, die darauf abzielen, eine Gefährdung der Kinder in der Einrichtung zu verhindern (z.B. Bewusstseinsbildung durch Schulungen). Andererseits wird festzulegen sein, wie vorzugehen ist, wenn Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung des Kindes bestehen (z.B. Dokumentation der jeweiligen Beobachtungen, Besprechung im Team, anonyme Fallberatung mit externen Fachstellen wie z.B. BH oder IFS-Kinderschutz, Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger usw.). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die nach § 37 B-KJHG 2013 bestehende Mitteilungsverpflichtung Bedacht zu nehmen.

Offene Fragen zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes in elementarpädagogischen Einrichtungen:

- Wie wird Kinderschutz in der Einrichtung definiert? (Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung)
- Kinder haben Rechte! (UN Kinderrechtskonvention)! Was sind Kinderrechte und warum gibt es sie? Wird Partizipation bzw. ein Beschwerdemanagement in der EPE den Kindern ermöglicht?

- Die Haltung zum Thema Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit ist grundlegend für die Ausarbeitung eines Konzepts. Wie steht der Pädagoge / die Pädagogin und das Team den Rechten der Kinder gegenüber? Welche Haltung wird vertreten? Gibt es Leitsätze bzw. eine Präambel?
- Eine gelebte Teamkultur schafft eine offene und transparente pädagogische Zusammenarbeit. Somit wird ein geschützter Ort für Kinder und PädagogInnen geschaffen. Besteht im Team ein offener Austausch und Umgang zum Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch? Ist die Möglichkeit zur internen Beobachtung, des Feedbacks, der gegenseitigen Reflexion und Hospitation gegeben? Werden neue Mitarbeitende in das Kinderschutzkonzept eingewiesen? Wie kann das Team sensibilisiert werden?
- Die Intimsphäre der Kinder gehört geschützt! Wie gestaltet sich in der EPE zum Beispiel die Schlafsituation/Ausruhen, der Toilettengang, das Eincremen mit Sonnencreme, Nacktheit/Doktorspiele, die Wickelsituation und anderes?
- Nähe und Distanz (Verhaltenskodex) sind grundlegende Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes. Wie wird damit umgegangen?
- Wie sieht der Notfallplan aus, wenn eine Grenzverletzung durch eine betreuende Person am Kind passiert und dadurch eine Kindeswohlgefährdung entsteht?
Wie sieht der Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung aus, wenn Kinder Opfer von Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt, ... usw. werden?
- Wie sieht bei den Notfallplänen die Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten (Eltern, Träger, Fachbereich Elementarpädagogik, Kinder- und Jugendhilfe) aus? Ist die Vorgehensweise allen Teammitgliedern bekannt (siehe Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg)? Um eine sachliche Darlegung der Situation sicherzustellen, ist eine sorgfältige Dokumentation grundlegend. Findet Transparenz statt? Erfolgt bei Anlassfällen eine Information an die Eltern?
- Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und ElementarpädagogInnen ist bedeutend. Wie gestaltet sich die Beteiligung der Eltern? Werden präventive Maßnahmen, unter anderem durch Fortbildungen, Schulungen, Vorträge, Supervisionen, Beratung, usw. gesetzt und in Anspruch genommen? Gibt es fächerübergreifende Kooperationen?

Linksammlung:

- UN-Kinderrechtskonvention: [Alle Kinder haben Rechte - UNICEF Österreich](#) (30.08.2022)
- Plattform Kinderschutzkonzepte: [Safe Places - Plattform Kinderschutzkonzepte](#) (30.08.2022)
- Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg: [dc8b124d-db66-fe7f-9d7e-b4d74249d2cf \(vorarlberg.at\)](#) (Allgemeine Leitfäden Empfehlungen und Vorgaben, Abschnitt C –Leitfaden Kinderschutz, Seite 41- 48)

e) der Formen der Zusammenarbeit im Team sowie der Personal- und Teamentwicklung:

Weiters hat das pädagogische Konzept Aussagen über die Formen der Zusammenarbeit im Team (z.B. regelmäßige Teamsitzungen) sowie zur Personal- und Teamentwicklung (z.B. Fortbildungsschwerpunkte usw.) zu enthalten (lit. e).

Mögliche Inhalte:

- Partizipation
- Kurze Ausführung wie oft in welcher Form ein Team tagt

- Teamsitzung
- Wie arbeitet das Team zusammen
- Wie können sich einzelne Teammitglieder einbringen
- Leitbild - Leitgedanke - Werteverständnis

f) der Formen der Einbeziehung der Kinder selbst, der Erziehungsberechtigten (z.B. Elternbeiräte) und anderer Bezugspersonen:

Außerdem sind Festlegungen darüber zu treffen, in welcher Form Kinder, Erziehungsberechtigte und andere Bezugspersonen (z.B. Therapeuten bei der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf) in die Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden (lit. f). In diesem Zusammenhang könnte beispielsweise die Einrichtung eines Elternbeirates vorgesehen werden. Gegebenenfalls wäre die Zusammensetzung dieses Gremiums festzulegen und zu bestimmen, welche Aufgaben und Befugnisse einem solchen Beirat zukommen.

Mögliche Inhalte:

- mit Erziehungsberechtigten und oder andere Bezugspersonen:
Tür- und Angelgespräche, Thementage, Entwicklungsgespräche, BESK, VBB, ...
- unter Einbeziehung der Kinder: Demokratie, Ko-konstruktion, Lebensweltorientierung, Partizipation

g) der Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen:

Mögliche Inhalte: der Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

- Schule, Kindergarten, Kinderbetreuung, Spielgruppe, aks, ifs, Bibliothek, ...

h) der Öffentlichkeitsarbeit:

Nach lit. g und h sind im pädagogischen Konzept zudem grundlegende Festlegungen zur Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen (z.B. betreffend den Informationsaustausch beim Wechsel eines Kindes in eine andere Einrichtung) sowie zur Öffentlichkeitsarbeit zu treffen.

Mögliche Inhalte: der Öffentlichkeitsarbeit

- Transparenz, Informationsweitergabe, Präsentation der Einrichtung, Rechtsträger ist verantwortlich für die Homepage (Weiterleitung wichtiger Informationen an den Träger)

(2) Das pädagogische Konzept muss im Internet auf der Homepage des Rechtsträgers für die Allgemeinheit abrufbar sein. Sofern der Rechtsträger im Internet über keine Homepage verfügt, ist das pädagogische Konzept auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Das pädagogische Konzept ist vom **Rechtsträger zu erstellen** und **aktuell zu halten**....

Auf die Verpflichtung zur Anpassung und Übermittlung bestehender pädagogischer Konzepte an die neuen gesetzlichen Vorgaben bis **spätestens 31. Dezember 2023** wird hingewiesen.

4. Formale Gestaltung

Titelblatt

Stand der Erstellung, Stand der Überarbeitung

Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben

Quellenangabe

Literaturverzeichnis